

Antragsteller: (Bau-) Unternehmer

| | |
|---|---------------------------|
| Ort, Datum | |
| Telefon-Nr. Antragsteller | Telefax-Nr. Antragsteller |
| E-Mail Antragsteller | |
| Telefax-Nr. der Straßenbaubehörde 06021/5006-39 | |

An den
Markt Goldbach
z. Hd. Herrn Daniel Andres
Sachsenhausen 19
63773 Goldbach

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

Anlagen:

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Regelplan Nr. mit Änderungen | <input type="checkbox"/> Umleitungsplan Nr. |
| <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan Nr. | <input type="checkbox"/> Signallageplan mit Signalzeitenplan |
| <input type="checkbox"/> Lageplan | <input type="checkbox"/> |

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-) Unternehmer plant Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO).

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.

Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.

Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt.

Der Regelplan Nr. _____ ist ohne Änderung geeignet.

II. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

ortsfest

beweglich

Grund der Sperrung

2. Lage der Arbeitsstelle

innerorts

außerorts

Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname

Straßenklasse und Nummer (z.B. B 27) sowie Lage (z.B. südlich von ...)

Genauere Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen) (z.B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y)

Beschreibung der betroffenen Straßenteile (z.B. gesamte Straße, (Richtungs-) Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg)

Breiten der betroffenen Straßenteile

verbleibende Breiten (z.B. Breiten von Behelfsstreifen)

3. Dauer der Arbeitsstelle

Baubeginn

voraussichtliches Ende der Arbeiten

Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf (z.B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage)

Umfang der Sperrung

für den

Gesamtverkehr

Fußgängerverkehr

teilweise

halbseitig

vollständig

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan
- gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
- gemäß anliegendem Umleitungsplan
- gemäß anliegendem Signalplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig (z.B. Bauphasen)

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich (z.B. Bauphasen)

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich

| | | |
|---|---|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abdecken | von (Angabe der Beschilderung und Markierung) | während (Angabe der Dauer) |
| <input type="checkbox"/> Entfernen | | |
| <input type="checkbox"/> Ungültigmachen | | |

5. Umleitung notwendig (z.B. wegen Vollsperrung)

6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

7. Anliegerverkehr frei bis (z.B. Hausnummer X)

8. Sonstiges (z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung)

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlagen während und nach der Arbeitszeit ist:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Der Verantwortliche verfügt über die Qualifikation für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“.

Bauleiter der Maßnahme

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

V. Erklärung (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die **verkehrsrechtliche Anordnung** durch den (Bau-) Unternehmer **befolgt** wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-) Unternehmer die **Kosten** der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-) Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde von jeder **Haftung** freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum

Unterschrift des (Bau-) Unternehmers